

# Satzung

vom 09. Juni 2005

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Vereinigung führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Main-Taunus im Landesverband Hessen den Namen  
Deutsches Rotes Kreuz  
Ortsvereinigung Bad Soden am Taunus.

Sie hat ihren Sitz in Bad Soden am Taunus.

Die Ortsvereinigung wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen .

- (2) Ihr Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus.
- (4) Die Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen und die Satzung des DRK-Kreisverbandes Main-Taunus sind für die Ortsvereinigung und ihre Mitglieder verbindlich. Soweit sie Mitgliederrechte und -pflichten enthält, sind sie Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Ortsvereinigung vermittelt ihren Mitgliedern über den DRK-Kreisverband Main-Taunus und den DRK-Landesverband Hessen die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.

## § 2

### **Grundsätze**

Die Ortsvereinigung erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes :

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

## § 3

### **Aufgaben**

- (1) Die Ortsvereinigung nimmt als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12.August 1949, den Zusatzprotokollen vom 10.Juni 1977 und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen ergeben. Sie überwacht deren Durchführung auf ihrem Gebiet.
- (2) Die Ortsvereinigung dient der Wohlfahrt und der Gesundheit des Volkes. Sie vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

Sie arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind.

(3) Der Ortsvereinigung obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben :

- a)
1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
  2. Mitwirkung bei der Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
  3. Mitwirkung beim Suchdienst, Mitwirkung bei der Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen, den Grundsätzen des Roten Kreuzes und dem humanitären Völkerrecht.

Weiterhin kann die Ortsvereinigung im Sanitätsdienst der Bundeswehr mitwirken.

- b)
1. Mitwirkung bei der Krankenpflege
  2. Mitwirkung beim Rettungsdienst
  3. Mitwirkung in der Gesundheitspflege
  4. Mitwirkung bei Katastrophenschutz und -hilfe
  5. Mitwirkung bei Notständen und Unglücksfällen
  6. Mitwirkung bei internationale Hilfsaktionen
  7. Mitwirkung beim Umweltschutz
  8. Mitwirkung bei der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- c)
1. Mitwirkung bei der Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit) , insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
  2. Mitwirkung beim Gesundheitsdienst und vorbeugender Gesundheitspflege , (medico-soziale Arbeit),
  3. Mitwirkung bei der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit.

(4) Die Ortsvereinigung

1. erfüllt die ihr vom Kreisvorstand in Übereinstimmung übertragenen Aufgaben
2. sorgt für die Ausbildung und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Fachkräfte
3. fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit ihrer Gliederungen und arbeitet eng zusammen mit anderen Ortsvereinigungen des Kreisverbandes, den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb ihres Gebietes und sonstigen für sie zuständigen Rotkreuz-Einrichtungen
4. vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in ihrem Bereich, insbesondere auch gegenüber den örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden
5. wirbt Mitglieder und führt die vom DRK-Landesverband Hessen angesetzten Haus- und Straßensammlungen in ihrem Gebiet nach den Richtlinien des DRK-Landesverbandes und des DRK-Kreisverbandes durch, sonstige Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes
6. führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran und fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen

(5) Die Ortsvereinigung kann mit Genehmigung des Kreisvorstandes stationäre und teilstationäre Einrichtungen errichten und unterhalten.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsvereinigung können sein
  - b) die in ihrem Gebiet wohnenden oder tätigen Frauen und Männer, die über 16 Jahre alt sind (Einzelmitglieder)
  - c) juristische Personen und sonstige Vereinigungen in ihrem Gebiet, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (korporative Mitglieder)
- (2) Der Beitritt zur Ortsvereinigung erfolgt
  - a) durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband, der Ortsvereinigung oder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, über den der Ortsvorstand entscheidet
  - b) durch Überweisung von einer anderen Ortsvereinigung oder Zuweisung durch den Kreisverband mit Zustimmung des Ortsvorstandes .

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Ortsvereinigung schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband ein.
- (4) Durch die Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft abgegebenen Antrages wird zugleich die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.
- (5) Einzelmitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Dies sind insbesondere Angehörige von Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Mitglieder des Ortsvorstandes und , soweit sie Angehörige der Ortsvereinigung sind, des Kreisvorstandes und der Präsidien des DRK-Landesverbandes Hessen und des DRK oder dessen Ausschüsse. Alle sonstigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (6) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Ortsvorstandes mit Zustimmung des Kreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet die in § 2 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Roten Kreuzes durch satzungsgemäßes Verhalten gerecht zu werden.
- (2)
  - a) Einzelmitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag. Im Einzelfall kann der Ortsvorstand in Abstimmung mit dem Kreisvorstand auf Antrag Stundung oder Verringerung des Beitrages ganz oder teilweise bewilligen.
  - c) Der Beitrag ist mit Beginn des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres fällig.

- d) Korporative Mitglieder zahlen den zugleich mit der Aufnahme mit der Ortsvereinigung vereinbarten Beitrag. Die Vereinbarung kann für das laufende Geschäftsjahr nicht geändert werden.
  - e) Das Einzugsverfahren wird einvernehmlich zwischen Ortsvereinigung und Kreisverband festgelegt.
- (3) Die Katastrophenschutz-Vorschrift, die Dienstordnung, die Schiedsordnung, die Bergwacht-Satzung, die Richtlinien für die Sozialarbeit und die JRK-Ordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Für die Gemeinschaften sind neben der Satzung die jeweiligen Ordnungen verbindlich. Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Schiedsordnung verbindlich.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- 1. Tod
  - 2. Auflösung des korporativen Mitgliedes
  - 3. Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann
  - 4. Überweisung an eine andere Ortsvereinigung
  - 5. Ausschluss (gemäß den in § 5, Abs.3 der Satzung genannten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien)
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand geblieben ist und danach unter Hinweis auf diese Vorschrift schriftlich mit einer Fristsetzung gemahnt wurde, mit dem auf den erfolglosen Ablauf der Frist folgenden Jahresende.

## **§ 7**

### **Organe der Ortsvereinigung und Beschlüsse**

- (1) Organe der Ortsvereinigung sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ortsvorstand
- (2) Alle Ämter stehen weiblichen und männlichen Mitgliedern in gleicher Weise offen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn auf ihn mindestens 1/10 der Stimmen entfallen.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung. Sie ist das oberste Beschlußorgan der Ortsvereinigung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  1. die Wahl des Ortsvorstandes, wobei die Bereitschaftsärztin/arzt
  2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
  3. die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung
  4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Bewilligung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  5. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  6. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Ortsvereinigung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Ortsvereinigung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Annahme, jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Ortsvereinigung und ihr Zusammenschluß mit einer anderen Ortsvereinigung bedürfen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

Der Vorsitzende kann jederzeit aus wichtigem Grund eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von 1/20 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge von § 9 Abs. 1 b-f, einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch eine Zeitungsanzeige in dem örtlich zuständigen amtlichen Verkündungsorgan.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.
- (6) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Wahl des Vorsitzenden der Ortsvorstandes und seines Stellvertreters leitet bei der ersten Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Kreisvorstandes, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes, bei den weiteren Mitgliederversammlungen der Ortsvereinigung das anwesende lebensälteste Mitglied des bisherigen Ortsvorstandes, der Vorsitzende und sein Stellvertreter ausgenommen.

Die, gemäß den Wahlordnungen der Bereitschaften, der Bergwacht und des Jugendrotkreuzes gewählten Mitglieder des Ortsvorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 9

### Der Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährige DRK-Mitglieder an :
  - a) der / die Vorsitzende
  - b) der / die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der / die Schatzmeister /in
  - d) der / die Schriftführer /in
  - e) der / die Bereitschaftsarzt /in
  - f) der Bereitschaftsführer bzw. der Führer der nachgeordneten Gliederung
  - g) die Bereitschaftsführerin bzw. die Führerin der nachgeordneten Gliederung
  - h) der Vertreter der Bergwacht im Bereich der Ortsvereinigung
  - i) der / die Vertreter /in des JRK
  - j) je ein Vertreter /in der im Bereich der Ortsvereinigung bestehenden Arbeitskreise .
- (2) Bei Bedarf können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. (Beisitzer).
- (3) Sofern der / die Bereitschaftsarzt /in , der Bereitschaftsführer /in und der / die Leiter /in der Sozialarbeit nicht Mitglied der Ortsvereinigung sind, nehmen sie beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes teil. Das gleiche gilt für den / die minderjährige JRK-Vertreter /in .
- (4) Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 e-f die gewählten Stellvertreter .

Soweit der/die Vorsitzende an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten und Rechte verhindert ist, wird er/sie von seiner/ihrer Stellvertreter /in vertreten. Ist auch dieser /e verhindert, so folgt die Vertretungsbefugnis in der Reihenfolge des Abs. 1 c-e.
- (5) Die Ortsvereinigung wird nach aussen durch den Vorstand i.S. des § 26 BGB vertreten. Dies sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Rechtsverbindliche Erklärungen der Ortsvereinigung werden furch jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinsam abgegeben.
- (5) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters können weder unter sich noch mit einem anderen Amt in der Ortsvereinigung verbunden werden.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dem Kreisvorstand anzuzeigen.
- (7) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt nur für die laufende Amtszeit des Ortsvorstandes.

Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Ortsvorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (8) Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich, in der Regel mit einer Frist von einer Woche eingeladen und geleitet.

- (9) Der Ortsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied nach Abs. 1 a-c . Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (10) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung von anderen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- (11) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen und Belange der Ortsvereinigung nach außen in innerhalb des DRK und nach außen bei Übernahme von Verbindlichkeiten nur in Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (12) Finanzielle Angelegenheiten werden im Rahmen des Haushalts- und Investitionsplanes von mindestens zwei verfügbungsberechtigten Vorstandsmitgliedern geregelt.

Überschreitungen des Haushalts- und Investitionsplanes von mehr als 5 % sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Ruhen des Stimmrechtes**

Das Stimmrecht eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder des Ortsvorstandes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist oder die seine Person betreffen. Wahlrechte bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11**

### **Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit**

Die Tätigkeit in der Ortsvereinigung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dem steht nicht entgegen, daß ein hauptamtlich Angestellter des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Gliederungen ein Amt in der Ortsvereinigung bekleidet.

Soweit Umfang und Struktur der Rotkreuz-Arbeit den Einsatz hauptamtlicher Kräfte in der Ortsvereinigung erforderlich machen, können sie nicht Mitglied des Ortsvorstandes sein.

## **§ 12**

### **Rotkreuz-Gemeinschaften**

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb der Gliederungen des DRK, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen.



- (2) Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit werden durch die Katastrophenschutz-Vorschrift, die Dienstordnung, die Richtlinien für die Sozialarbeit und die Bergwacht-Satzung geregelt. Ihr Vertretung im Ortsvorstand regelt § 9 dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Jugendrotkreuz**

- (1) Das Jugendrotkreuz ist ein eigenständiger Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und eine Rotkreuz-Gemeinschaft.
- (2) Der Aufbau und die Durchführung der JRK-Arbeit werden in der JRK-Ordnung, ihre Vertretung im Ortsvorstand durch § 9 dieser Satzung geregelt.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr und Vermögen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel der Ortsvereinigung sind im Rahmen eines aufzustellenden Wirtschaftsplanes zu verwenden, der nach dem vom Kreisvorstand festgelegten Kontenplan zu gliedern ist.
- (3) Das im Besitz der Ortsvereinigung befindliche Vermögen ist buchmäßig, das Sachvermögen karteimäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen. Hierzu vom Kreisverband erlassene Richtlinien sind zu beachten.
- (4) Geschäfte, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der laufenden Verwaltung der Ortsvereinigung hinausgehen, insbesondere Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- (5) Der Kreisverband hat das Recht und die Pflicht, die Ortsvereinigung und ihre Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu fördern und die Erfüllung der Aufgaben und die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsgebarens zu überprüfen. Er prüft ferner jährlich den Haushaltsplan der Ortsvereinigung , er erhält die Jahresrechnung zur Kenntnis und Überprüfung und prüft alle zwei Jahre die Bücher und die Kasse der Ortsvereinigung durch Beauftragte.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Im Fall der Auflösung der Ortsvereinigung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt ihr Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Main-Taunus für die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.
- (2) Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Vereinigung mit einer bestehenden oder mit einer im Zuge der Auflösung neu gebildeten Gliederung des Deutschen Roten

Kreuzes, geht das Vermögen auf den Nachfolgeverband über, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist.

## § 16

### Verbandsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Ortsvereinigung und zur Durchführung ihrer Aufgaben können Verbandsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten der Satzung, die Dienstordnung, der Bergwacht-Satzung, der JRK-Ordnung oder der Richtlinien für die Sozialarbeit trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
- (2) Verbandsmaßnahmen sind :
  - a) die Maßnahmen nach der Dienstordnung
  - b) die Abberufung von Amt
  - c) der Ausschluß aus dem Deutschen Roten Kreuz .

zu a) :

Maßnahmen nach der Dienstordnung (Abschnitt IV der Dienstordnung) können nur gegen Angehörige der Bereitschaften verhängt werden.

zu b)

Mitglieder des Ortsvorstandes und alle nicht der Disziplinarordnung unterstehenden aktiven Mitglieder können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Soweit erforderlich, kann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Abberufenen ein anderes Mitglied mit dessen Geschäften betraut werden, sofern nicht sein satzungsgemäß gewählter oder berufener Vertreter nachrückt. Die Entscheidungen trifft bei Mitgliedern des Ortsvorstandes der Kreisvorstand, ansonsten der Ortsvorstand.

Die Befugnis des Präsidenten des DRK-Landesverbandes nach §24 der Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen bleibt unberührt.

zu c)

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Nach seinem Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.

- (3) Verbandsmaßnahmen sind nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch schriftlichen Bescheid zu erlassen und zu begründen.

Gegen den Bescheid kann schriftliche Klage beim DRK-Landesschiedsgericht binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat erhoben werden. Der Bescheid hat diese Rechtmittelbelehrung einschließlich des Wortlautes des § 17 Abs. 6 und der Anschrift der Landesgeschäftsstelle zu enthalten.

## § 17

### Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) Organisationen oder Einrichtungen im DRK-Landesverband Hessen

- b) Einzelmitgliedern des DRK-Landesverbandes Hessen
  - c) Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des DRK-Landesverbandes Hessen, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Hessen (Landesschiedsgericht) nach Maßgabe der Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, entschieden.
- (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
  - (3) Das Landesschiedsgericht entscheidet ferner über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarer Art nach Maßgabe des § 16, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
  - (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
  - (5) Das Landesschiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten ab Eintritt des strittigen Ereignisses im Wege der Klage angerufen werden. Bei Verbandsmaßnahmen gilt die Frist nach § 16 Abs. 3 .
  - (6) Die Klage hat zu enthalten :
    - a) Namen und Anschrift der Parteien
    - b) die Darstellung des Streitfalles
    - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll
    - d) Name und Anschrift eines Beisitzers für das Schiedsgericht und dessen Erklärung, daß er seit mindestens einem Jahr Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, für den Kläger einen Beisitzer zu ernennen.

Die Klage ist bei der Geschäftsstelle des DRK-Landesverbandes Hessen einzureichen.

## § 18

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ortsvereinigung, ihre Gliederungen und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Ortsvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Ortsvereinigung dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Die Ortsvereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Sämtliche bei der Ortsvereinigung geführten Vermögen sind dem Kreisverband zuzurechnen. Die Vornahme von Vermögensverfügungen ist nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband möglich.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 9.Juni 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am 9.Juni 2005 in Kraft getreten.

Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung vom 8.2.2001 ihre Gültigkeit.

Bad Soden, 9. Juni 2005

